

Gebietsänderungsvertrag

zwischen

der amtsangehörigen Gemeinde Jamlitz des Amtes Lieberose/Oberspreewald,
Kirchstraße 11, 15913 Straupitz

vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Bernd Boschan

und

der Stadt Friedland,
Lindenstraße 13, 15848 Friedland

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Thomas Hähle

zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der dem Amt Lieberose/Oberspreewald angehö-
rigen Gemeinde Jamlitz und
der Stadt Friedland

§ 1 Grundlage

Die Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Jamlitz und der Stadt Friedland soll zur Bereini-
gung des Verlaufes der Straßentrasse der Kreisstraße K 6101, Abschnitt 10, gemäß
§ 6 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) geändert werden. Grundlage
hierfür ist der Beschluss zu TOP-Nr. 5 der Gemeindevertretung der Gemeinde Jamlitz vom
18. November 2013 und der Beschluss Nr. II/14/11 der Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Friedland vom 19. Mai 2011, geändert durch Ergänzungsbeschluss vom 13. Februar 2014.

§ 2 Gebietsänderung

(1) Die dem Amt Lieberose/Oberspreewald angehörige Gemeinde Jamlitz und die Stadt Fried-
land vereinbaren gemäß § 6 BbgKVerf die folgende Änderung des Gemeindegebietes:

Die Flurstücke 134, 136, 137, 138, 140 und 142 der Flur 2, Gemarkung Klein Muckrow der Stadt
Friedland mit einer Größe von insgesamt 2.999 m², welche aus der Straßenschlussvermes-
sung hervorgegangen sind, werden aus der Stadt Friedland ausgegliedert und der Gemeinde
Jamlitz zugeordnet.

(2) Die von der Änderung betroffenen Flächen sind Straßenverkehrsflächen. Mit der Gebiets-
änderung geht die kommunale Selbstverwaltungshoheit für dieses Gebiet mit allen Rechten
und Pflichten auf die amtsangehörige Gemeinde Jamlitz über. Weitergehende Rechte und Pflich-
ten werden aus diesem Vertrag nicht begründet.

§ 3 Bestandteil des Vertrages

Bestandteil des Vertrages ist die Straßenschlussvermessung der Straße K 6101 im
Maßstab 1:1000 aus dem Jahr 2005 (Anlage 1). Die Übernahme der Flurstücke in das Liegen-
schaftskataster erfolgte am 12. Juni 2006 (Anlage 2).

§ 4 Genehmigung und Wirksamwerden des Vertrages

(1) Der Gebietsänderungsvertrag bedarf nach § 124 Abs. 3 BbgKVerf der Zustimmung des Kreistages des Landkreises Dahme-Spreewald und des Kreistages des Landkreises Oder-Spree.

(2) Der Gebietsänderungsvertrag bedarf der Genehmigung durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg.

(3) Der Gebietsänderungsvertrag und seine Genehmigung sind nach den für Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

(4) Der Gebietsänderungsvertrag wird am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntmachung seiner Genehmigung in den vertragsschließenden Gemeinden wirksam.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, sich gegenseitig über alle für die Durchführung dieses Vertrages erheblichen Tatsachen zu unterrichten und jeder Zeit darüber Auskunft zu erteilen.

(2) Der Vertrag ist fünffach ausgefertigt. Die Vertragspartner, die Landkreise Dahme-Spreewald und Oder-Spree sowie das für Inneres zuständige Ministerium des Landes Brandenburg erhalten je eine Ausfertigung.

Straupitz, den

Friedland, den

Für die Gemeinde Jamlitz

Für die Stadt Friedland

Amtsdirektor

Bürgermeister

Bernd Boschan

Thomas Hähle

.....

.....

Für die Gemeinde Jamlitz

Für die Stadt Friedland

Stellvertreterin des Amtsdirektors

Stellvertretende Bürgermeisterin

Kerstin Chilla

Astrid Sradnick

.....

.....